

Wiener Rathhaus-Korrespondenz
I. Jahres Heft
15. Jahrg. Wien, Montag 27. Febr. 65.

Einflussnahme der Kronenveräußerung
im gewerblichen Verkehr. Magistrat,
Direktor Dr. Heinrich Mayer hat an die
Gewerkschaften folgende Beschlüsse
übergeben: Inwiefern bereits
mehr als ein Jahrzeit verstrichen
ist, seit die derzeit geltende Kronen-
veräußerung gesetzlich eingeleitet wurde,
hat sich erst ein geringer Teil der
Bevölkerung damit bereit erklärt
gemacht, im Sinne der Veräußerung
in derselben anzutreten. Höflich bei
allen öffentlichen Behörden und
Ämtern, bei allen Geld- u. Kredit-
Anstalten sowie in den großen Fabri-
kationsanstalten der Stadt Wien
wird ausdrücklich auf die gesetzli-
chen Kronenveräußerung hingewiesen,
hat der Klein- und Grobhandel seine
Veräußerungen weisentlich nicht den
gesetzlichen Vorschriften angepasst,
sondern benutzt die Preise seiner
gewerblichen Erzeugnisse der Kronen-
mit einem so großen Verlust, oder
den Wert seiner Dienstleistungen
weisentlich mehr als längst nicht
mehr in Geltung befindlichen alten
österreichischen Geldveräußerung, aus-
ser dem Kronenveräußerung wieder zu,
den in ihren Anstalten u. Fabri-
ken auf den Verkauf übergeben,
den Kronen Veräußerung abgegeben,
ohne dass denselben ersichtlich gemacht
ist, ob es sich um Preise in Geld oder
Kronen handelt. Jedoch wird
eine Anweisung d. Veräußerung
des Kaufenden Publikum vorzulegen,
welche allgemein, insbesondere von
den Kaufleuten nach Wien kommenden

Freunden als Uebelstand empfunden
wird und endlich Abhilfe ersucht.
Um auf einem der wichtigsten
Gebiete des gewerblichen Verkehrs,
dem Handel mit Lebensmitteln als
der Art in dieser Hinsicht klare
Verhältnisse zu schaffen, hat der Ma-
gistrat eine Kronenveräußerung beschlossen,
in welcher die ausnahmslos beste
Menge der Preise der Artikel des
täglichen Lebensbedarfes nach Qualität
und Quantität in der geltenden
Kronenveräußerung angewendet wird,
Bei dem Kaufleute, als die meisten
Veräußerung gewerblicher Erzeugnisse
Hinsichtlich einer einheitlichen Preis-
setzung im öffentlichen Geldverkehr
im allgemeinen öffentlichen Verkehr
liegt, ersucht der Magistrat auf die
erhebliche Unterstützung der ge-
werblichen Gewerkschaften bei der
Bekanntmachung und Einweisung
der in der Kronenveräußerung enthaltenen
Bestimmungen. Es werden demnach
die in Betracht kommenden gewerb-
lichen Gewerkschaften ersucht, ihre
Mitglieder auf die Bedeutung
dieser Kronenveräußerung aufmerksam
zu machen und dieselben in ihrem
eigenen Interesse beizubehalten die Er-
füllung der in der Kronenveräußerung
enthaltenen Bestimmungen nach
möglichst eingehalten. Der Magi-
strat hat Veranlassung getroffen,
dass auch die meisten Preise der
Bevölkerung, welche mit dem
Kronenveräußerung leichtlich in dem
neuen Geschäftsverkehr stehen,
sich von dem Kronenveräußerung und
sich an die Geldveräußerung in der
neuen Kronenveräußerung gewöhnen.
Der Magistrat hofft, dass es auf
diese Weise gelingen wird, der

gesetzlichen Geldveräußerung endlich in
allen Kreisen der Bevölkerung
Lafu zu bringen und die bis nun
auf diesem Gebiete bestehenden im-
vollkommen Verhältnisse endgiltig zu
beseitigen.

Die zehnte Kronenveräußerung lautet:
Nach § 52 der Kronen-
Veräußerung werden alle Veräußerer,
welche sich auf den Märkten, in den
Gassen, auf den öffentlichen Straßen,
in öffentlichen Magazinen oder sonst-
igen Lokalitäten mit dem gewerb-
lichen Verkauf von Speise-
stoffen, welche zur Befriedigung
des täglichen Lebensbedarfes
dienen, also insbesondere von
Fleisch, Milch, Eiern, Mehl, Getreide,
Korn, Obst u. s. w. befassen, auf-
gefordert; die Preise dieser Speise-
stoffe nach den vorgeschriebenen
Maß- und Gewichtseinheiten u. z. m.
auszusprechen in der geltenden Kronen-
veräußerung auf ein für jedes
man leicht festzusetzen, wie immer
möglich, durch die Anstalten,
den Ämtern oder Ämtern der ge-
werblichen Anstalten angewandt
vollständige Preislisten, welche die
Eingangspreise der Waren, die Speise-
stoffe sind und die für dieselben ge-
forderten Preise enthalten müssen,
aufgeführt zu machen. Jedoch
wird hiermit auf § 52
der Kronen-Veräußerung hingewiesen,
dass die Preis- und Verkaufsverträge,
insbesondere die Preis-
tarife in den für die
Speise bestimmten Räumlichkeiten die
Preise der Speise u. Getränke mit
Rücksicht auf Qualität u. Quantität
sowie die Preise der Speise u. z. m.
auszusprechen in der geltenden Kronen-
veräußerung durch Anschlag von Preis-

